

Einlg. 14. JUNI 1961

Zl.: 608 *Gem. Landw.-G.*
a. Verf.-Ausseh.

A n t r a g

der Abgeordneten Rösch, Cipin, Fuchs, Schulz, Hechenblaickner, Hilgarth, Anderl, Dipl.Ing.Hirrmann, Binder, Weiß, Pichler, Dipl.Ing.Robl und Genossen,

betreffend die Abänderung und Ergänzung der n.ö. Landarbeitsordnung in der dzt. geltenden Fassung.

Das Landarbeitsgesetz vom 2.6.1948, BGBl.Nr.140, mit seinen Ausführungsgesetzen (Landarbeitsordnungen) ist zweifellos eines der bedeutendsten sozialpolitischen Gesetzeswerke, die seit Ende des 2. Weltkrieges zustandegekommen sind. Damit wurden die Grundsätze eines zeitgemäßen Arbeitsrechtes für die Land- und Forstarbeiter verwirklicht.

Aus der Praxis und aus den geänderten sozialpolitischen Verhältnissen heraus ist es erforderlich, die n.ö. Landarbeitsordnung in ihrer dzt. geltenden Fassung einer Änderung und Ergänzung zu unterziehen. Im einzelnen sei folgendes ausgeführt:

Zu Z.1:

Der § 4 Abs.2 ist deshalb zu ergänzen, da der neue § 135 Abs.2 ebenfalls Arbeitsvertragsrecht bildet und daher für die Angestellten in der Landwirtschaft aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht anwendbar ist.

Zu Z.2:

Bisher geschah es öfters, daß ein Dienstnehmer im Rahmen eines Probendienstverhältnisses aufgenommen wurde und an den künftigen Dienstort übersiedelte. Nach Ankunft wurde dem Landarbeiter mitgeteilt, man könne oder wolle ihn nicht beschäftigen. Die Übersiedlungskosten wurden dem Dienstnehmer in der Regel auch nicht ersetzt. Eine solche Schädigung soll in Hinkunft dadurch vermieden werden, daß die grundsätzliche Regelung des § 11 Abs.3 ausdrücklich auch für solche Fälle gilt.

Zu Z.3:

Das Angestelltengesetz sieht bereits seit dem Jahre 1921 grundsätzlich eine Aliquotierung von periodisch fälligen Ansprüchen vor, wenn das Dienstverhältnis vor Fälligkeit des Anspruches gelöst wird. Dieser Grundsatz soll nunmehr auch im Landarbeitsrecht verankert werden, und zwar auch für das während des Jahres beginnende (und nicht nur endende) Dienstverhältnis. Es empfiehlt sich daher eine entsprechende Änderung des § 14 LAO.

Zu Z.4:

Zwecks Gleichbehandlung der Dienstnehmer erscheint auch eine Angleichung der Abfertigungsansätze an die anderer Landarbeitsordnungen als wünschenswert.

Zu Z.5:

In Hinkunft soll wöchentlich für diese Berufskategorie ein freier Tag als Ersatzruhetag gewährt werden. Überdies muß ein Ersatzruhetag monatlich auf einen Sonntag oder gesetzlichen Feiertag fallen. Diese Besserstellung ist gerechtfertigt, weil diese Dienstnehmer bestimmte Arbeiten auch ohne besondere Vergütung an Sonn- und Feiertagen zu leisten haben.

Zu Z.6:

Hier soll klargestellt werden, daß die Arbeit des Stellpersonals an Sonntagen und an Ersatzruhetagen mit einem 100 prozentigen Zuschlag zu entlohnen ist. Im Gegensatz zum Feiertag steckt ja der Sonntag bzw. Ersatzruhetag nicht im Monatslohn und gebührt für Arbeit an solchen Tagen das doppelte Entgelt.

Zu Z.7:

Der neue Abs.7 stellt eine Angleichung an die Kärntner Landarbeitsordnung dar und soll die Invaliden entsprechend begünstigen.

Zu Z.8:

Die Kinderarbeit soll endlich in moderner Weise geregelt werden und empfiehlt sich daher die Angleichung an die Wiener Landarbeitsordnung. Die alten Landesgesetze aus der Zeit vor mehr als 20 Jahren können nicht mehr als hinreichend angesehen werden.

Zu Z.9:

Die Ergänzung dieser Bestimmung erscheint deswegen als notwendig, weil wiederholt bei Beendigung des Dienstverhältnisses die Dienstnehmer zu einem rechtswirksamen Verzicht auf alle Lohnansprüche überredet werden. Wenn sie dann später über ihre wahren Ansprüche aufgeklärt werden, ist es meist zu spät, solche Verzichtserklärungen zu bekämpfen. Eine Anfechtung ist in der Regel nur dann möglich, wenn Sittenwidrigkeit, Nichtbesitz der vollen geistigen Kräfte, Zwang, Irreführung etc. nachgewiesen werden kann. Es soll daher zumindest während einer gewissen Zeit nach Auflösung des Dienstverhältnisses ein Verzicht nur unter Mitwirkung der gesetzlichen Interessensvertretungen möglich sein. Nach der bisherigen Judikatur sind nur Verzichtserklärungen bei aufrechter Dienstverhältnis (wirtschaftliche Abhängigkeit) ungültig.

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

A n t r a g :

Der Hohe Landtag möge beschließen:

- "1.) Der zuliegende Gesetzentwurf, mit dem das Gesetz vom 6. Juli 1949, LGBL.Nr.66/1949, in der Fassung der Gesetze vom 7. Juli 1953, LGBL.Nr.50/1953, vom 26. Juni 1958, LGBL.Nr.291/1958 und vom 4. Februar 1960, LGBL.Nr.46/1960, abgeändert und ergänzt wird, wird genehmigt.
- 2.) Die Landesregierung wird beauftragt, zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen."